



## A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN UND TEXT

### 1. Verkehrsflächen

- 1.1 Öffentliche Verkehrsflächen (Bestand Waldwege):  
– Fläche innerhalb des Geltungsbereiches: 715 m<sup>2</sup>
- 1.2 Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- 1.3 Öffentliche Parkfläche:  
– Fläche innerhalb des Geltungsbereiches: 1.250 m<sup>2</sup>

### 2. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- 2.1 geschütztes Biotop, amtlich kartiert  
– Fläche innerhalb des Geltungsbereiches: 1.305 m<sup>2</sup>
- 2.2 Aussichtspunkt (Ruheplatz) sh. Schemaskizze
- 2.3 Der Erhalt des Waldbestandes einschließlich aller Waldfunktionen (mit Ausnahme der Nutzungsfunktion (Gewinnorientierte Holznutzung), bleibt dauerhaft gewährleistet (Dauerwald). Forstliche Eingriffe in den Waldbestand beschränken sich auf die gelegentliche Entnahme oberstehender Bäume, sofern diese eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen. Weitere Eingriffe und Maßnahmen dienen ausschließlich dem Erhalt des Waldes (Förderung der natürlichen Verjüngung u. ggf. Ergänzung durch Pflanzung in entstandenen Lücken) und dem Schutz des Waldes vor biologischen Gefahren (z.B. Entnahme von kletterfähigen Stämmen, – wenn der Befehl eine Gefährdung des Bestandes darstellt).
- 2.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Kompensationsfläche)  
– Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich, werden den mit der Naturschutzplanung einhergehenden Eingriffen zugeordnet.  
– Fläche innerhalb des Geltungsbereiches: 2.715 m<sup>2</sup>
- 2.5 Extensives Grünland  
– Ansoort der Blühflächenmischung "Lebensraum 1", keine Dünge- oder Pflanzenschutzmaßnahmen.  
Die bestehenden Flächen sind durch Umnutzung für die Neuansoort der Blühflächenmischung vorzubereiten. Vor der Einsoort sind die Flächen mehrfach zu graben. Das Graben darf nur nach der Brut- und Aufzuchtzeit der Wildtiere (ab August) erfolgen. Die Aussoort der Blühmischung erfolgt im Zeitraum von Anfang April bis Ende Mai. Geeignete Saatstärke 10 kg/ha.
- 2.6 Obstbaumplantagen aus lokalen Wildobstsorten (z.B. Wildbirne, Holzapfel);  
Baumabstand mind. 12,00 m  
– Mindestqualität: STU (Stammumfang) 10–12 cm
- 2.7 Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken gem. Art. 48 AGBGB: 4,0 m mit Büumen
- 2.8 Zur Unterstützung des Lebensraumes für Kleintiere, sind der Ausgleichsfläche A1 mindestens drei Leeseinbauten anzuordnen.
- 2.9 Einzäunung  
Einschließung des Lebensraumes für Kleintiere, sind der Ausgleichsfläche A1 mindestens drei Leeseinbauten anzuordnen.  
Die Obstbaumplantagen auf der Maßnahmefläche A1 sind mit einem Wildschutzzaun (Knotenmaße 15/13, 1,50 m Höhe, 1,6 mm Drahtstärke, 2 mm Spannweite) abzusichern.  
Der Wildschutzzaun ist nach erfolgreichem Anwuchs der Bäume nach frühestens fünf Jahren wieder zu entfernen

### 3. Grünflächen

- 3.1 Friedhof (Naturfriedhof)  
– Fläche innerhalb des Geltungsbereiches: 28.850 m<sup>2</sup>  
Die Fläche wird als Naturfriedhof festgesetzt.  
Es sind nur Grabstellen für Urnengräber zulässig.

### 4. Sonstige Festsetzungen

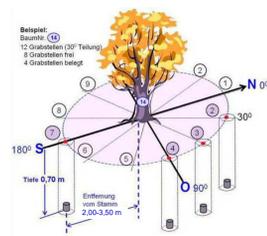
- 4.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans  
32.110 m<sup>2</sup>
- 4.2 Einfriedung (sh. schematische Darstellung)  
Die jeweils in Betrieb genommenen Teillinien sind vollständig eingefriedet. Als Einfriedungen sind Holzgeländer, abgelegte Baumstämme und ergänzend dazu Ast- und Reisigwäule zulässig. Zusätzlich werden in angemessenen Abständen Markierungsschilder mit der Aufschrift "Naturfriedhof St. Ursula" gut sichtbar angebracht.
- 4.3 Nummerierung der Ausgleichsmaßnahmenfläche

## B. HINWEISE, KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- 1. Gebäudebestand (Kapelle St. Ursula)
- 2. derzeitige Flurstücksgrenzen mit Grenzstein und Flurnummern (nachrichtliche Übernahme aus der DFK)
- 3. Naturschutzgebiet
- 4. Landschaftsschutzgebiet
- 5. Denkmalschutz (St. Ursula-Kapelle mit Kreuzigungsgruppe)
- 6. Kirche (Kapelle St. Ursula)
- 7. Sonstiger Bestand (nachrichtliche Übernahme aus Luftbilddaten)
- 8. Gehäusenbestand (nachrichtliche Übernahme aus Luftbilddaten)
- 9. Höhenlinien
- 10. Bestand Rückewege
- 11. Bodendenkmalschutz: Es ist bei Erdarbeiten zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen gem. Art. 8 DMSG der Mitteilungspflicht an das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Würzburg.
- 12. Verkehrsflächen (Fußwege, Parkplatz) dürfen nur in wasserdurchlässiger Bauweise neu errichtet oder in Stand gesetzt werden.

## SCHEMASKIZZEN unmaßstäblich

### GRABSTELLEN

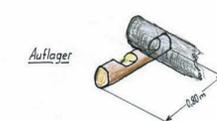


### AUSSICHTSPUNKT

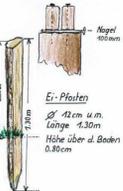
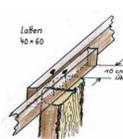


### EINFRIEDUNGEN

Einfriedung entlang von befahrbaren Waldwegen durch abgelegte Baumstämme auf Widerlager.



Einfriedung/Abgrenzung zum umgebenden Wald durch Holzgeländer



**BEBAUUNGSPLAN**  
"NATURFRIEDHOF ST. URSULA"  
MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG  
GEMARKUNG ALSLEBEN

MARKT TRAPPSTADT, ORTSTEIL ALSLEBEN  
LANDREIS RHODENGRABFELD  
REGIERUNGSBEZIRK UNTERFRANKEN

**VERFAHRENDATEN**

**AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**  
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Trappstadt hat in der Sitzung vom 29.01.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Naturfriedhof St. Ursula" für den Gemarkungsbereich des Ortsteiles Alsleben beschlossen.

Trappstadt, den 29.01.13  
Kurt Maier (1. Bürgermeister)

**BETEILIGUNG**  
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 23.05.2013 bis 24.06.2013. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 17.10.2013, gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 25.11.2013 bis 30.12.2013. Beide Verfahrensschritte wurden gleichzeitig durchgeführt.

Trappstadt, den 19.02.14  
Kurt Maier (1. Bürgermeister)

**SATZUNG / INKRAFTTRETEN**  
Die Marktgemeinde Trappstadt hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.2014 den Bebauungsplan "Naturfriedhof St. Ursula" gem. § 10 BauGB und Art. 81 Abs. 2 BayGO in der Fassung vom 28.01.2014 als Satzung beschlossen.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses ist der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten.

Trappstadt, den 08.02.14  
Kurt Maier (1. Bürgermeister)

**PLANVERFÄSSER:**

**BauTechnik + Hirschner**  
Planungsbüro für Bauwesen

Aufgestellt: 07.05.2013 / Geändert: 17.10.2013 / Geändert: 28.01.2014 M. 1 / 10000